



Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2025 in der Fassung vom 9. Mai 2025

Auszug:

§ 4 Fortbildung

Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder, sich entsprechend den berufsrechtlichen Regelungen fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die §§ 15 bis 19.“
.....

§ 15 Grundlagen der Fortbildungspflicht

(1) Nach § 2 des Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fortbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach § 4 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen beruflichen Fortbildung verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung können Mitglieder auf Antrag befreit werden, wenn sie nicht mehr berufstätig sind. Außerdem können auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit werden, wenn sie in dieser Zeit nicht in Teilzeit berufstätig sind.

Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an Universitäten oder Hochschulen als Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 %-Punkten im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind. Referentinnen und Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.

(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

(4) Mitgliedern mit Arbeitgeberfunktion wird empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 18 Abs. 1 S. 2 nachgewiesen werden muss.

§ 16 Fortbildungsthemen und Fortbildungsveranstaltungen

1) Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der **Anlage** genannten Sachgebieten.

(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage zur Berufsordnung sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Als Fortbildungsveranstaltungen sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.

4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

§ 17 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen, Anerkennungsfähigkeit

1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Anzahl von Fortbildungspunkten, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.

(2) Auf Antrag erkennt die Architektenkammer Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 16 entsprechend den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG handelt und die Vorgaben dieser Satzung erfüllt werden. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.

(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.

(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer der BAK Muster-Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.

(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftsstadt überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftsstadt auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.

(6) Details der Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen sind in einem Handlungsleitfaden geregelt.

§ 18 Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr Fortbildungen im Sinne dieser Berufsordnung im Umfang von mindestens 16 Fortbildungspunkten zu absolvieren. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Wird die Fortbildungspflicht gemäß Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt, kann die Architektenkammer es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). Im Fall von sehr umfangeichen Lehrgängen kann es die Architektenkammer gestatten, dass die erbrachten Fortbildungspunkte der letzten max. 3 Jahre, die über den geforderten Umfang des Jahres hinausgingen, angerechnet werden.

(5) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.

§ 19 Überprüfung und Dokumentation der Fortbildung

(1) Bei mindestens 10 % der fortbildungspflichtigen Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig geprüft, ob der Mindestumfang der Fortbildung nach § 18 erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Berufsordnung entsprechen und aus denen Trägerschaft, Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungmaßnahmen ersichtlich sind.

Vom Ministerium der Finanzen genehmigt am: 28.04.2025

Ausgefertigt: Mainz, 09.05.2025

Joachim Rind

Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Veröffentlicht am 15.05.2025 auf www.diearchitekten.org und im DAB Ausgabe 06/2025

Inkrafttreten 01.01.2026